

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss 2011/167/EU des Rates vom 10. März 2011 über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Italienische Republik stützt ihre Klage auf vier Klagegründe.

Erstens macht sie geltend, dass der Rat die Ermächtigung zum Verfahren der Verstärkten Zusammenarbeit unter Überschreitung der in Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV festgelegten Grenzen erteilt habe, wonach ein solches Verfahren allein im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union zulässig sei. In Wirklichkeit habe die Union gestützt auf die Rechtsgrundlage des Art. 118 AEUV eine ausschließliche Zuständigkeit zur Schaffung von „europäischen Titeln“.

Zweitens habe die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im vorliegenden Fall negative Auswirkungen beziehungsweise Auswirkungen, die mit den in den Verträgen vorgesehenen Zielen dieses Instituts nicht vereinbar seien. Da diese Ermächtigung zwar nicht unbedingt dem Wort, wohl aber dem Sinn nach gegen Art. 118 AEUV verstoße, sei dies ein Verstoß gegen Art. 326 Abs. 1 AEUV, wonach eine Verstärkte Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union zu achten habe.

Drittens sei der Ermächtigungsbeschluss gefasst worden, ohne dass zuvor eine angemessene Untersuchung im Hinblick auf das Erfordernis des sogenannten letzten Mittels durchgeführt und hierzu eine angemessene Begründung gegeben worden sei.

Schließlich verstoße der Ermächtigungsbeschluss gegen Art. 326 AEUV, da er den Binnenmarkt beeinträchtige, indem er den Handel zwischen den Mitgliedstaaten behindere und bestimmte Unternehmen diskriminiere, so dass der Wettbewerb verzerrt werde. Außerdem trage dies nicht zu einer Stärkung des Integrationsprozesses der Union bei und laufe daher Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV zuwider.

⁽¹⁾ ABl. L 76, S. 53.

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 14. Juni 2011 — Dobrudzhanska petrolna kompania AD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

(Rechtssache C-298/11)

(2011/C 232/35)

Verfahrenssprache: Bulgarien

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dobrudzhanska petrolna kompania AD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlenie na izpalnenieto“, grad Varna, pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Vollzugsverwaltung“ Varna bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen)

Vorlagefragen

1. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass bei Lieferungen zwischen verbundenen Personen, sofern die Gegenleistung niedriger ist als der Normalwert, die Steuerbemessungsgrundlage nur dann der Normalwert des Vorgangs ist, wenn der Lieferer oder der Empfänger nicht zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, die auf den Kauf bzw. die Herstellung der den Liefergegenstand bildenden Gegenstände entfällt?
2. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Lieferer das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist und die Lieferung nicht der Befreiung nach den Art. 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, 378 Abs. 2 oder 380 bis 390 der Richtlinie unterliegt, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist?
3. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Empfänger das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist?
4. Sind in Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 abschließend die Fälle aufgezählt, die die Voraussetzungen bilden, bei deren Vorliegen der Mitgliedstaat Maßnahmen treffen darf, wonach die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Normalwert des Vorgangs ist?
5. Ist eine nationale rechtliche Regelung wie die in Art. 27 Abs. 3 Nr. 1 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) unter anderen als den in Art. 80 Abs. 1 Buchst. a, b und c der Richtlinie 2006/112 aufgezählten Umständen zulässig?

6. Hat in einem Fall wie dem vorliegenden die Bestimmung des Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 unmittelbare Wirkung und darf das innerstaatliche Gericht sie unmittelbar anwenden?

(¹) ABl. L 347, S. 1.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Innsbruck — Österreich) — Pensionsversicherungsanstalt/ Andrea Schwab

(Rechtssache C-547/09) (¹)

(2011/C 232/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-sache angeordnet.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Mai 2011 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-341/10) (¹)

(2011/C 232/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-sache angeordnet.

(¹) ABl. C 260 vom 25.9.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 20. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial de Vieira do Minho — Portugal) — Manuel Afonso Esteves/Axa — Seguros de Portugal SA

(Rechtssache C-437/10) (¹)

(2011/C 232/38)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-sache angeordnet.

(¹) ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur — Belgien) — Rémi Paquot (C-622/10), Adrien Daxhelet (C-623/10)/Belgischer Staat — SPF Finances

(Verbundene Rechtssachen C-622/10 und C-623/10) (¹)

(2011/C 232/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-sachen angeordnet.

(¹) ABl. C 80 vom 12.3.2011.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 17. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Minister van Financiën/ G. in 't Veld

(Rechtssache C-110/11) (¹)

(2011/C 232/40)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechts-sache angeordnet.

(¹) ABl. C 160 vom 28.5.2011.